

Vertrag einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts „Interessengemeinschaft EHV“ in der Fassung v. 05.12.2001 mit den Änderungen v. 13.11.2013 und vom 27.07.2016 u.a. zur Gründung einer Sektion: ”Aktive Vertragsärztinnen und –ärzte in der Interessengemeinschaft EHV”, jeweils laut Gesellschafterbeschluss

§ 1 Gesellschafter

Die im Anhang aufgeführten und sich diesem Vertrag anschließenden Personen errichten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung „Interessengemeinschaft EHV“.

§ 1.1

Unter dem Dach der “Interessengemeinschaft EHV” errichten die im Anhang 2 aufgeführten und sich diesem Vertrag anschließenden aktiven hessischen Vertragsärztinnen und –ärzte eine Sektion: ”Aktive Vertragsärztinnen und –ärzte in der Interessengemeinschaft EHV”

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Bildung einer Interessengemeinschaft von EHV – Teilnehmern zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, dem zuständigen Hessischen Landesministerium und gegebenenfalls anderen politischen Institutionen.

Insbesondere soll von dieser Interessengemeinschaft ein Vorgehen gegenüber den angeführten Institutionen finanziell ermöglicht werden in Fällen, die über das Interesse eines Gesellschafters hinaus von allgemeinem Interesse für die Gesellschaft sind.

§ 2.1

Zweck der Sektion ist die Unterstützung der Interessengemeinschaft EHV in ihren Zielen mit den Möglichkeiten der aktiven Ärztinnen und Ärzte als Mitglieder der KVH um entsprechenden Einfluß auf die Entscheidungsgremien der KVH zu nehmen, sowie eigene Interessen gegenüber der KVH zu vertreten, soweit sie nicht den Zielen der Interessengemeinschaft EHV zuwider laufen.

§ 3 Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Rüsselsheim und Gerichtsstand ist Darmstadt.

§ 4 Bildung eines Finanzierungsfonds

Die Gesellschaft bildet zur Finanzierung des von ihr beschlossenen rechtlichen Vorgehens einen Fonds.

Zur Bildung des Finanzierungsfonds zahlt jeder Gesellschafter vierteljährlich einen von der Gesellschafterversammlung festzusetzenden Betrag per Lastschriftverfahren auf ein einzurichtendes Konto ein.

§ 4.1

Die Mitglieder der Sektion “Aktive Vertragsärztinnen und –ärzte in der Interessengemeinschaft EHV” zahlen einen vierteljährlichen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag per Lastschriftverfahren auf ein eigenes, von der Muttergesellschaft unabhängiges Konto.

§ 5 Gesellschafterversammlung

Über ein Vorgehen und die Durchführung von Maßnahmen der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einfache Mehrheit.

Beschlüsse können auch schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit der abstimmenden Gesellschafter.

Eine Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Gesellschafter können sich gegenseitig vertreten.

Einladungen zu Gesellschafterversammlungen sollen mindestens eine Woche vorher ergehen. In besonders dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.

Der 2. Geschäftsführer, seine Stellvertreter und der Schatzmeister der Sektion "Aktive Vertragsärztinnen und -ärzte in der Interessengemeinschaft EHV" nehmen an der Gesellschafterversammlung beratend teil, ohne Stimmrecht.

§ 5.1

Die Mitglieder der Sektion "Aktive Vertragsärztinnen und -ärzte in der Interessengemeinschaft EHV" halten jährlich eine eigene Mitgliederversammlung ab, in der die durchzuführenden Maßnahmen, unter Beachtung des § 2.1, beschlossen werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Gegenseitige Vertretung ist möglich. Einladungen zu Mitgliederversammlungen sollen mindestens eine Woche vorher ergehen. In besonders dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.

An der Mitgliederversammlung nehmen der 1. Geschäftsführer, sowie seine Stellvertreter und der Schatzmeister der Interessengemeinschaft EHV beratend teil, ohne Stimmrecht.

§ 6 Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft wählt die Gesellschaft einen

1. Geschäftsführer / Sprecher und zu seiner Vertretung zwei Stellvertreter, zusätzlich einen Schatzmeister. Der 1. Geschäftsführer vertritt die Interessengemeinschaft EHV nach außen. Der Schatzmeister erledigt die finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft, z.Z. in Zusammenarbeit mit der alpha Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lurgiallee 16, 60407 Frankfurt/Main. Zwei aus dem Kreis der Gesellschafter zu wählende Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Finanzen.

§ 6.1

Zur Führung der laufenden Geschäfte der Sektion wählt diese einen 2. Geschäftsführer und zu seiner Vertretung zwei Stellvertreter, zusätzlich einen eigenen Schatzmeister. Der Aufgabenbereich des 2. Geschäftsführers ist auf die organisatorische Führung der Sektion begrenzt. Die Leitung der Sektion soll die Aktivitäten und Planung von Maßnahmen zum Erreichen des Zwecks der Sektion (s. § 2.1) mit der Geschäftsführung der IG EHV absprechen und koordinieren.

Der Schatzmeister der Sektion erledigt die finanziellen Angelegenheiten der Sektion in Zusammenarbeit mit der alpha Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lurgiallee 16, 60407 Frankfurt/Main.

Zwei aus dem Kreis der Sektion zu wählende Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Finanzen.

§ 7 Ausscheiden eines Gesellschafters.

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

Die Gesellschafter scheiden mit dem Tod oder nach Kündigung aus.

§ 7.1 Ausscheiden eines Mitglieds der Sektion.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Sektion wird die Sektion zwischen den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

Die Mitglieder der Sektion scheiden mit dem Tod oder nach Kündigung aus.

§ 8 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit bis 31.12.2004, für die Sektion bis zum Ende des Gründungsjahres der Sektion geschlossen. Er verlängert sich danach stillschweigend um je ein Jahr, falls nicht 2/3 der Gesellschafter die Auflösung beschließen. Gleiches gilt für die Sektion.

Wird die Interessengemeinschaft EHV aufgelöst, so wird damit automatisch die Sektion "Aktive Vertragsärztinnen und -ärzte in der Interessengemeinschaft EHV" aufgelöst.

§ 9 Auflösung des Gesellschaftsvermögens

Nach Auflösung der Gesellschaft wird nach Deckung der Verbindlichkeiten festgestellt, mit wieviel Jahresbeiträgen der Gesellschafter das zum Zeitpunkt der Auflösung angesammelte Vermögen der Gesellschaft aufgebracht wurde. Das Vermögen wird durch diese Zahl dividiert und auf der Grundlage der Mitgliedsjahre (gerundet) an die Gesellschafter, die es aufgebracht, haben ausgeschüttet. Die Geschäftsführung führt die Liquidation durch.

§ 9.1

Nach Auflösung der Sektion wird nach Deckung der Verbindlichkeiten festgestellt, mit wieviel Jahresbeiträgen der Mitglieder der Sektion das zum Zeitpunkt der Auflösung der Sektion angesammelte Vermögen der Sektion aufgebracht wurde. Das Vermögen wird durch diese Zahl dividiert und auf der Grundlage der Mitgliedsjahre (gerundet) an die Mitglieder der Sektion „Aktive Vertragsärztinnen und -ärzte in der Interessengemeinschaft EHV“, die es aufgebracht haben ausgeschüttet. Der 2. Geschäftsführer, seine Stellvertreter und der Schatzmeister der Sektion führen die Liquidation durch.